



Landfrauenverein Vechigen

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Landfrauenverein Vechigen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Vechigen.

Der Landfrauenverein ist Mitglied des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit auch des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV).

Der Landfrauenverein Vechigen ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Landfrauenverein Vechigen hat grundsätzlich zum Zweck, die beruflichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des Landfrauenvereins Vechigen gehören insbesondere:

- a. Die Förderung der Erwachsenenbildung
- b. Die Unterstützung verschiedener Institutionen
- c. Die Pflege und der Erhalt des ländlichen Kulturgutes

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die sich verpflichtet die Statuten des Vereins anzuerkennen und seine Interessen zu wahren.

Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes setzt die HV fest, ab welcher Altersgrenze Mitglieder keinen Mitgliederbeitrag mehr bezahlen müssen.

Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5

Mitgliedschaft

Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die HV. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Landfrauenvereins Vechigen sind:

- a. Die Hauptversammlung (HV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)
- d. Spezialkommissionen

Amts-dauer

In allen Organen beträgt die Amtsdauer 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit.

Art. 7

Haupt- ver- sammlung

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie wird durch Einladung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Traktanden, wenigstens 4 Wochen zum Voraus bekanntgemacht.

Aussenordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.

Ergänzungen und Anträge zur Traktandenliste müssen bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin mitgeteilt werden.

Jede ordentlich einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 8

Abstimmungen und Wahlen

Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Auflösung des Vereines, sowie Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung der Wahl beschliesst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 9

Aufgaben

Der HV fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Präsidentin
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Genehmigung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- l. Änderung der Statuten
- m. Auflösung des Vereines

Art. 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Sekretärin und aus 5-7 Beisitzerinnen. Das Präsidium kann auch auf 2 Personen im Co-Präsidium aufgeteilt werden.

Präsidentin und Sekretärin oder deren Stellvertreterinnen führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste HV auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vor.

Art. 11
Organisation

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung, von der Vizepräsidentin geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12
Aufgaben
Vorstand

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der HV
- b. Vollzug der Beschlüsse der HV
- c. Wahl der Mitglieder der Spezialkommission
- d. Bestimmen der Vertreterinnen in andere Organisationen
- e. Unterstützung der Brockenstube und der Webstube
- f. Alle übrigen Geschäfte und Aufgaben, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen

Art. 13
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin. Die Kontrollstelle überprüft die laufende Rechnung und den Rechnungsabschluss. Sie legt zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 14
Finanzen

Zur Deckung der Aufwendungen für seine Tätigkeit stehen dem Landfrauenverein folgende Mittel zu Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Einnahmen Brockenstube
- c. Übrige Einnahmen (Zinsen, Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden)

Der Brockenstuben-Reinerlös ist ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken vorwiegend innerhalb der Gemeinde zuzuführen.

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden durch den Vorstand in einem Finanzreglement festgelegt, welches durch die HV zu genehmigen ist.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Landfrauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 15

Fusion Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16

Statuten

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins ist in Artikel 8 geregelt. Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die HV mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Diese Statuten wurden von der HV des Landfrauenvereins am 23. Mai 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. Oktober 2017.

Für den Landfrauenverein

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:



Der Verband bernischer Landfrauenvereine VBL

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:



Geprüft und genehmigt:

Datum: Wytigen, 12.8.2022